

Satzung

über die Erhebung von Fährgeldern für die Weserfähre Großenwieden

Aufgrund des § 10 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422) i.V. mit § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2001 (Nds. GVBl. S. 471) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 13. März 2012 beschlossen:

§ 1

Gegenstand Fährgeldern

Für die Benutzung der kreiseigenen Weserfähre Großenwieden werden Fährgeldern (Fährgeld) nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Tarife

			Fährgeld je einfache Fahrt
1		Personen über 4 Jahre einschl. Handgepäck	1,00 €
2		Fahrräder, Mopeds, Mofas, Krafträder einschl. Fahrer/Fahrer	1,50 €
3		Kraftfahrzeuge einschl. Fahrer/Fahrer	
	3.1	Pkw aller Klassen	3,00 €
	3.2	Bulli, Kleintransporter, Wohnmobile	3,50 €
	3.3	Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht	
		a) bis 7,5 t	5,00 €
		b) über 7,5 t	7,00 €
	3.4	Landwirtschaftliche Fahrzeuge	5,00 €
4		Anhänger	3,00 €

§ 3

Fährgeldermäßigungen

1. Wochenkarten

- a) Fahrräder, Mofas, Mopeds, Krafträder
(einschl. Fahrer/Fahrer, Sozia/Sozios) 10,00 €
- b) Pkw aller Klassen (einschl. Insassen) 17,00 €

2. Gruppenkarten

Gruppen ab 8 Personen zahlen bei gemeinsamer Überfahrt die Hälfte des einfachen Fährgeldes.

§ 4

Fährgeldbefreiung

Von der Zahlung eines Fährgeldes sind befreit:

- a) sämtliche Einwohner Großenwiedens (gemäß Vertrag vom 10. April 1897),
- b) Einsatzfahrzeuge mit Besatzung,
- c) Schwerbehinderte nach dem Schwerbehindertengesetz sowie deren erforderliche Begleitpersonen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2012 in Kraft.

Hameln, 19.03.2012

Landkreis Hameln-Pyrmont
Rüdiger Butte
Landrat